

Verkündet
am 28. Oktober 1960
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Franziska R [REDACTED] geb. B [REDACTED],
P.O.Box [REDACTED], Ki [REDACTED], J [REDACTED], B.W.I.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1960 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Köln vom 11. Februar 1960
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen. Ge-
richtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin und ihr Ehemann, der Apotheker Alfred R[REDACTED], wurden während der nationalsozialistischen Herrschaft als Juden verfolgt. Am 31. März 1939 wanderten sie von ihrem damaligen Wohnsitz Br[REDACTED] nach England aus. Kurz zuvor hatten sie ihren Hausrat, der teils der Klägerin, teils ihrem Ehemann gehörte, in einem Lift verpackt und als Umzugsgut der Speditionsfirma Gustav K[REDACTED] in Br[REDACTED] zur Beförderung nach England übergeben. Dort ist der Lift nicht eingetroffen; sein Verbleib ist unbekannt.

Beide Eheleute haben am 9. Dezember 1953 u.a. Entschädigung für Schaden an Eigentum bei der Entschädigungsbehörde in Köln beantragt. Am 26. Juni 1956 ist der Ehemann der Klägerin verstorben und von der Klägerin beerbt worden. Mit Bescheid vom 8. September 1958 hat der Regierungspräsident die Ansprüche der Klägerin aus eigenem Recht und als Alleinerbin ihres Ehemanns auf Entschädigung für Schaden an Eigentum durch Verlust von Umzugsgut abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Klage, mit der die Klägerin unter Vorbehalt späterer Erhöhung der Klageforderung die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 27.554,- DM beantragt hat, hat das Landgericht abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin, die ihren Anspruch im zweiten Rechtszug auf 137.770,- DM erhöht hat, zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Klägerin und ihr von ihr allein beerbter Ehemann haben einen Eigentumsschaden erlitten. Der geltend gemachte Anspruch würde der Klägerin nur zustehen, wenn dieser Schaden auf einen der in § 51 BEG angeführten Tatbestände zurückzuführen wäre. Eine dahingehende Feststellung hat das Berufungsgericht nicht treffen können, da nicht festzustellen ist, wann, wie und auf welche Weise das Eigentum der Klägerin und das ihres Ehemanns verloren gegangen ist.

Rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Klägerin und ihr Ehemann ihr Eigentum, als sie auswanderten, nicht im Stich gelassen haben, da sie es der Obhut eines zuverlässigen Spediteurs anvertraut haben. In einem solchen Fall liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kein "Im-Stich-lassen" i.S. des § 51 Abs. 3 BEG vor (vgl. LM BEG 1956 § 51 Nr.7). An dieser Rechtsprechung wird auch im Hinblick auf das LM BEG 1956 § 51 Nr. 11 veröffentlichte Urteil festgehalten. Dieses Urteil betrifft einen Fall des § 51 Abs. 2 Nr. 2 BEG. Nach dieser Vorschrift steht dem Verfolgten ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn er einen Eigentumsschaden erlitten hat, weil ihm aus Verfolgungsgründen die Freiheit unter solchen Umständen entzogen worden ist, daß seine Sachen ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht geblieben sind. Dieser Tatbestand unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem des § 51 Abs. 3 BEG. Die Lage einer Person, die sich aus Verfolgungsgründen in Haft befindet, ist anders als die einer Person, die aus diesen Gründen ausgewandert ist. Dieser Unterschied hat dem Gesetzgeber Anlaß gegeben, die Anspruchsvoraussetzungen in § 51 Abs. 2



Nr. 2 BEG anders als in § 51 Abs. 3 BEG zu regeln. Nach § 51 Abs. 3 BEG besteht kein Anspruch wegen eines Eigentumsschadens, der eingetreten ist, obwohl der Verfolgte bei seiner Auswanderung dadurch für sein Eigentum sorgen konnte, daß er es der Obhut einer zuverlässigen Person anvertraute. Für, daß diese ihren Pflichten nicht genügt hat oder daß ungeachtet der ordnungsmäßigen Verwahrung ein Schaden eingetreten ist, gibt § 51 BEG keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Frage, ob ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn das Verwahrungsverhältnis rechtlich aufgehört hat zu bestehen und der Schaden eingetreten ist, weil der Verfolgte infolge seiner Auswanderung jetzt nicht mehr für sein Eigentum sorgen konnte, ist hier nicht zu entscheiden, weil ein solcher Sachverhalt nicht dargetan ist.

Da nicht festzustellen ist, daß der Eigentumsschaden infolge eines der in § 51 BEG aufgeführten Tatbestände eingetreten ist, ist die Klage mit Recht abgewiesen worden.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus
§ 91 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Dr.Loewenheim